Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schiffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 19 (1927)

Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Politik ist zudem von eminent nationaler Bedeutung. Wir unterstützen damit einen Zweig unserer Volkswirtschaft, der lebens- und entwicklungsfähig ist, der imstande ist, unsere nationale Wirtschaft zu befruchten und uns vom Ausland unabhängiger zu machen. Andere Länder gehen darin so weit, daß sie den Bau neuer Kraftwerke subventionieren oder Steuererleichterungen gewähren.

Wenn wir einmal in der Lage sind, unsere Volkswirtschaft mit ausreichender konkurrenzfähiger Energie zu versorgen, dann kann man auch daran denken, die erzielten Reingewinne als indirekte Steuer der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen, soweit sie über eine normale Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Rücklagen und Abschreibungen hinausgehen.

Die Auflagen, die der Elektrizitätswirtschaft gegenwärtig zugemutet werden, bilden eine Erschwerung für ihre weitere Entwicklung und damit für den Ausbau unserer Wasserkräfte. Ueberdies ist nicht zu verkennen, daß eine strenge fiskalische Erfassung solcher Ueberschüsse die Unternehmertätigkeit nicht nur privater, sondern auch öffentlicher Geldgeber lähmen würde.

Die großen Dienste, welche die Elektrizitätswirtschaft der Allgemeinheit leistet, indem insbesondere kommunale Werke ihren Gemeinwesen indirekte Steuern in beträchtlicher Höhe verschaffen, sind natürlich kein Beweis dafür, daß alles in bester Ordnung sei. Schließlich ist es doch immer wieder der Konsument, der bezahlt, er darf auch verlangen, daß bestehende Unvollkommenheiten beseitigt werden. Die Unvollkommenheiten in unserer Wasser- und Elektrizitätswirtschaft liegen in erster Linie in der bisher verfolgten und immer ausgeprägteren fiskalischen Ausbeutung der Wasserkräfte und der elektrischen Energie. Man macht leider immer wieder die Erfahrung, daß die Kritiker an dieser Hauptsache vorbeisehen und den Grund des Uebels anderswo suchen. Es ist daher die Pflicht der Leiter unserer Elektrizitätswerke und aller Kreise, die sich ernsthaft um die weitere Entwicklung unserer Wasser- und Elektrizitätswirtschaft bemühen, für den Abbau der Lasten und den Aufbau der Unternehmungen tätig zu sein.

Die Erhebung von Wasserzinsen und Verleihungsgebühren im Kanton Schaffhausen.

Die Schaffhauser Gesetzgebung für die Benützung von Wasserkräften enthält gegenüber den einschlägigen Gesetzesbestimmungen anderer Kantone insofern eine Lücke, als für die Verleihung selbst keine Konzessionsgebühr erhoben werden kann. Bis anhin ist im Kanton Schaffhausen nur für jede in Anspruch genommene Wasserkraft aus öffentlichen Gewässern oder aus solchen Kanälen, die ihr Wasser aus öffentlichen Gewässern beziehen, nach dem Gesetz betr. Wasserrechtsgebühren vom 22. Mai 1912 an den Staat eine jährliche Gebühr zu entrichten, die sich je nach der Klasse des betreffenden Gewässers zwischen 2 und 6 Franken für eine Bruttopferdekraft bewegt.

Um diese Lücke auszufüllen legt nun der Regierungsrat dem Großen Rat einen neuen Gesetzesentwurf über die Erhebung von Wasserzinsen und Verleihungsgebühren vor. Die wichtigste Bestimmung des neuen Entwurfes enthält Artikel 3 mit folgendem Wortlaut:

„Bei der Erstellung eines neuen oder beim Umbau oder der Erweiterung eines bereits bestehenden Wasserwerkes sowie auch für die Erneuerung einer schon bestehenden Wasserrechtskonzession hat der Gesuchsteller beim Empfang der Wasserrechtsverleihung eine einmalige Verleihungsgebühr zu entrichten. Für Anlagen bis zu 20 Brutto-PS beschränkt sich die Verleihungsgebühr auf eine Grundtaxe von 50 Franken. Bei Anlagen von mehr als 20 Brutto-PS wird für jede weitere Brutto-PS eine Gebühr von 5 Franken berechnet."

Von dieser neuen Verleihungsgebühr werden also bereits bestehende Wasserwerkanlagen nicht erfaßt; sie ist vielmehr nur da zu entrichten, wo eine neue Konzession erteilt werden muß, sei es, daß eine neue Anlage errichtet oder eine bereits bestehende Anlage vergrößert oder schließlich eine abgelaufene Konzession erneuert wird. Der Bericht zur Vorlage bemerkt ausdrücklich, daß beim Umbau oder bei der Erweiterung eines schon bestehenden Wasserwerkes die Konzessionsgebühr nur für die Vermehrung der Bruttokraft beansprucht werden soll, wobei für die Höhe des Ansatzes in derartigen Fällen die Leistungsfähigkeit der gesamten Anlage maßgebend ist. — Verglichen mit den analogen Abgaben anderer Kantone halten sich die schaffhauserischen Ansätze auf einer mittleren Linie.

Schon in nächster Zeit steht die Erteilung einer Zusatzkonzession für die Erweiterung des Eglisauerwerkes und der damit in Zusammenhang stehenden Höherstau des Rheins bei Eglisau-Rüdlingen in Aussicht. Das dient dem Regierungsrat als Grund dafür, daß er vom Großen Rat eine möglichst rasche Behandlung des Entwurfes erwartet, so daß er recht bald dem Volke vorgelegt werden kann; denn die vermehrte Kraftnutzung durch das Eglisauer Werk unterläge dann den neuen Bestimmungen des Gesetzentwurfes, sofern dieser innerhalb nützlicher Frist behandelt und erledigt würde. Die Wünschbarkeit und die Rücksichtnahme darauf, möglichst bald dem Staate eine neue Einnahmequelle zu erschließen, haben den Regierungsrat auch veranlaßt, in dieser Vorlage lediglich Bestimmungen über die Wasserzinse und die Konzessionsgebühren aufzustellen. Er hat sich darauf beschränkt, weil ein eigentliches neues Wasserkraftgesetz, das sämtliche mit der Nutzbarmachung der Wasserkräfte zusammenhängenden Verhältnisse zu regeln hätte, jedenfalls zu weitausholenden Beratungen und langatmigen Diskussionen führen würde. Außerdem wäre der Erfolg einer solch umfassenden gesetzlichen Regelung bei weitem nicht sichergestellt. Damit soll aber keineswegs beabsichtigt sein, die Legiferierung über diese wichtige Materie in alle Zukunft hinauszuschieben; nur hält der Regierungsrat eine Gesamtregelung im angedeuteten Sinne vor allem deshalb für weniger dringlich, weil das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 eine materiell fast erschöpfende Behandlung dieser Materie gebracht hat. In den neuen Entwurf sind dann auch noch die geltenden Bestimmungen über den jährlichen Wasserzins aus dem Gesetz vom Jahre 1912 herübergenommen worden, ohne Aenderung der bisherigen Ansätze. Der Regierungsrat hält es dabei für praktisch und wünschbar, sämtliche Auflagen, die bei der Nutzbarmachung von Wasserkräften in Frage kommen, der Uebersicht wegen in einem Erlasse zu vereinigen.

Dr. E. G. (Schaffhausen).

* * *

Anmerkung der Redaktion. Man wird dieses Gesetz, das eine stärkere fiskalische Belastung der Ausnutzung der Wasserkräfte zur Folge hat, in Kreisen der schweizerischen Wasser- und Elektrizitätswirtschaft mit geteilten Gefühlen aufnehmen. Ursprünglich war die einmalige Gebühr nichts

anderes als eine Art Kanzleigebühr, sie war eine Vergütung der Kosten der verleihenden Behörde für ihre eigenen Auslagen und Bemühungen für die Vorbereitung der Konzession und als solche gerechtfertigt. Im Laufe der Zeit hat sich aber diese Gebühr zu einer eigentlichen besonderen Belastung der Wasserwerke ausgewachsen, mit dem Zweck, den Kantonen eine neue Einnahmequelle zu verschaffen.

Der Kanton Schaffhausen folgt dem Beispiel anderer Kantone, wenn er die größeren Wasserwerke mit einmaligen Gebühren belasten will. Letzten Endes ist es der Konsument elektrischer Energie, der diese Belastungen zu tragen hat.

Schweizer. Wasserwirtschaftsverband

Auszug aus den Protokollen der Sitzungen des Vorstandes des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes.

Sitzung vom 4. November 1926 in Zürich. Die Abrechnung über die Ausstellung in Basel wird entgegengenommen und das Sekretariat beauftragt, mit der Ausstellung behufs Erreichung einer Reduktion der Kosten der Installationen zu verhandeln. Die Abrechnung für den „Führer durch die schweizerische Wasserwirtschaft" ergiebt, daß das Budget eingehalten worden ist. Das Sekretariat wird beauftragt, den weiteren Vertrieb des Werkes energisch an die Hand zu nehmen. Die Antwort auf einen Artikel von Dr. Steinmann im Oktoberheft der „Neuen Schweizer Rundschau", betitelt „Elektrizitätswirrwarr" wird festgestellt.

* * *

Sitzung vom 14. Januar 1927 in Zürich. Es wird Kenntnis genommen vom Stand der parlamentarischen Behandlung des Postulates Grimm. Das Sekretariat wird mit der Zusammenstellung der wichtigsten Punkte der Kritik an der schweizerischen Wasser-Elektrizitätswirtschaft, der Aenderungsvorschläge und der bisherigen Vorschläge des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes beauftragt. Das Arbeitsprogramm für 1927 wird festgelegt. Es umfaßt: Liquidation des Führer-Unternehmens, Untersuchungen über die Sonderbesteuerung der Wasserwerke, Bildung von Zwangsgenossenschaften bei Erstellung von Sammelbecken und Seeregulierungen, Kurs über Neuerungen im Wehrbau. Es sind folgende Vorträge in Aussicht genommen: Die Frage der Fischtreppen, Kohle und Wasserkraft in der Schweiz.

Wasserkraftausnutzung

Heimatschutz und Wasserkraftwerke. Der Obmann der bernischen Vereinigung für Heimatschutz bezeichnete in einem Lichtbildervortrag in Interlaken folgende Grundsätze als Ziele für die Heimatschutzbewegung im Hinblicke auf Wasserkraftanlagen:

„In besonders wichtigen Fällen verlangt der Heimatschutz ungeschmälerte Bewahrung der Landschaft vor Vernichtung, Ausbeutung und Schändung durch Wasserwerke (Beispiele: Rheinfall, Silsersee). Dieser Kampf wird sich nur selten rechtfertigen können, nur dort, wo es klar ist, daß den unwiederbringlichen Verlust eines großen Schönheitsgutes kein noch so schönes Menschenwerk wettmachen kann.

In allen andern Fällen ist der Heimatschutz durchaus modern eingestellt. Die weitaus überwiegende Zahl von Wasserwerken wird von ihm nicht bekämpft; er verlangt bei deren Anlage nur, daß die Naturschönheiten möglichst geschont und die neuen Zweckbauten einfach und würdig gestaltet werden."

Elektrizitätswirtschaft

Karte der Verbindungsleitungen der italienischen Elektrizitätswerke. Ein Beweis dafür, daß die vom Schweiz. Wasserwirtschaftsverband herausgegebene „Karte der Verbindungsleitungen" einem Bedürfnis entgegenkommt, ist die Tatsache, daß nunmehr auch in anderen Ländern solche Karten erstellt werden. Der Direktor der „Aniel" Ing. Carlo Bonomi hat eine Karte der Verbindungsleitungen der italienischen Elektrizitätswerke herausgegeben, in der die den einzelnen Gesellschaften gehörenden Leitungen durch Farben unterschieden werden. Die Wasserkraftwerke und thermischen Anlagen sind nach Größenklassen unterschieden. Als Neuerung gegenüber der schweizerischen Karte enthält die italienische auch Angaben über Sammelbecken. Dagegen fehlen auf ihr die Angaben über die Leistungsfähigkeit der einzelnen Leitungen (Spannung, Leiterquerschnitt, Leitermaterial, Anzahl der Leiter).

Wärmewirtschaft

Ablehnung der Gasversorgung von Flurlingen durch die Gemeindeversammlung. Die Gemeindeversammlung von Flurlingen hat am 18. Dezember 1926 den Anschluß an das Gaswerk Schaffhausen verworfen. Dagegen ist der Gemeinderat eingeladen worden, den für die Gasversorgung vorgesehenen Betrag von ca. Fr. 12,000 für die Verbilligung der elektrischen Küche zu verwenden. Dieses erfreuliche Resultat ist einer tüchtigen Aufklärungsarbeit durch die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich zu verdanken.

Bohrungen auf Erdöl in der Linthebene. Entgegen einer früheren Meldung (Schweiz. Wasserwirtschaft, XVIII. Jahrg. 1926, Seite 234) werden die Bohrungen fortgesetzt. Das Bohrgestänge von gegenwärtig ca. 1100 m Bohrtiefe wird zu diesem Zweck ausgebaut. Man rechnet mit einer Bohrung von weiteren 3—400 m. Petrolgasausströmungen, sowie Gutachten sollen einen Erfolg in Aussicht stellen.

Geschäftliche Mitteilungen

Nordostschweizerische Kraftwerke A.-G., Baden. Die Gesellschaft teilt mit, dass der Verwaltungsrat die Herren Ing. A. Zwygart, Chef der Bau- und Studienabteilung, sowie Herrn Alb. Meyer, Chefbuchhalter, zu Vizedirektoren ernannt hat. Dem I. Betriebsadjunkt, A. Hauser, ist die Prokura erteilt worden. Den Herren Ing. A. Engler und R. Haubensack, Stellvertreter des Chefbuchhalters ist die Handlungsvollmacht erteilt worden.

Die Prokura des Herrn A. Kleiner wird wegen Uebertritts zu einer anderen Unternehmung gelöscht.

A. G. Kraftwerk Wäggital, Siebnen. Um das Geschäftsjahr in bessere Uebereinstimmung mit den hydrologischen Verhältnissen des Werkes zu bringen, wurde es mit Wirkung von 1926 an auf die Zeit vom 1. Oktober bis 30. September verlegt. Der vorliegende fünfte Geschäftsbericht umfaßt daher nur den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 1926. Damit schließt auch die Bauperiode des Werkes und die im Winter 1924 mit der Inbetriebsetzung der ersten Maschine begonene Uebergangsperiode von Bau auf Betrieb ab. Vom 1. Oktober 1926 hinweg beginnt der volle Betrieb des Werkes.

Das Baukonto stellt sich per 30. September 1926 auf Fr. 76,682,677.85, worin jedoch verschiedene in den ursprünglichen Projekten nicht vorgesehene Erweiterungen sowie die Bauzinsen bis 30. September 1926 inbegriffen sind. Anderseits sind dem Baukonto die Einnahmen für Energieabgabe gutgeschrieben worden, die bis zu diesem Zeitpunkte Fr. 4,748,645.70 ausmachen.

Die Wasserdichtigkeit des Seebeckens Innertal und der Staumauer hat sich auch bei vollständig gefülltem See als gut erwiesen. Die Sickerverluste sind noch geringer geworden. Die in der Berichtsperiode ausgeführten baulichen Arbeiten erstrecken sich auf Nacharbeiten an den Straßen, Lawinenverbauungen usw., ferner auf die Erstellung des Auslaufgerinnes beim Ueberlauf der großen Staumauer.

Bei Beginn des Geschäftsjahres am 1. Januar 1926 stand der Wasserspiegel des Innertalersees auf Kote 881,40, der nutzbare Seeinhalt betrug 75,7 Millionen m³. Die starken Niederschläge in der ersten Hälfte des Jahres bewirkten die Füllung des Sees schon auf den 11. August. Bei Beginn der

Betriebsperiode, am 1. Oktober 1926, stand der See auf Kote 899,63, der nutzbare Seeinhalt betrug 145,9 Millionen m³, die aufgespeicherte Arbeit 120,5 Millionen kWh. In den beiden Zentralen wurden in der Berichtsperiode total 32,6 Millionen kWh erzeugt, bei einer Maximalbelastung von 35,000 kWh.

Die Bilanz per 30. September 1926 weist auf Beginn der vollen Betriebsübernahme folgende Posten auf:

Aktiva: Baukonto Kraftwerke Wäggital Fr. 76,682,677.85; Kassakonto Fr. 4936.47; Debitorenkonto Fr. 310,374.51; Effektenkonto Fr. 1,938,884.10; Geldbeschaffungskosten Fr. 2,132,450.70. Total Fr. 81,069,323.63.

Passiva: Aktienkapital Fr. 40,000,000.—; Obligationenkapital Fr. 27,000,000.—; Kreditorenkonto Fr. 12,938,207.20; Obligationenzinsenkto. (unerhobene Coupons) Fr. 428,995.--; Hypothekenkto. Fr. 376,000.--; Kautionenkto. Fr. 206,525.85; Transitor. Passiven Fr. 119,595.55. Total Fr. 81,069,323.63.

Officine Elettriche Ticinesi (Tessinische Kraftwerke) A. G., Bodio. Das Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres, den Zeitraum vom 1. Oktober 1925 bis 30. September 1926 umfassend, weist einen weiteren Fortschritt in der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft auf. Die Erzeugung und der Absatz der Energie haben eine bemerkenswerte Zunahme erfahren. In den Wintermonaten erreicht die Ausnützung der Anlage nahezu die mögliche oberste Grenze. Um einen Ausgleich dieses nachteiligen Verhältnisses zu schaffen, wurde die Auffüllung des Tremorgiosees durch Wasserpumpen aus der Ebene von Rodi-Fiesso beschlossen. Die Anlage besteht aus einer Wasserfassung im Flusse Tessin und zwei in der Tremorgiozentrale in Rodi aufgestellten Pumpen, von denen jede imstande ist, ca. 450 lit/sek. bei einem Druck von 900 m. in den See zu befördern. Im Frühjahr 1926 wurde mit der Ausführung begonnen und bereits im August war die Anlage fertig erstellt. Die drahtlose Telephonanlage (leitungsgerichtete Wellen) zur Verständigung mit den bedeutenderen Stromabnehmern, wurde ebenfalls fertig gestellt und dem Betrieb übergeben. Die Erschließung weiterer Energiequellen hat sich als dringend notwendig erwiesen. Es wurde deshalb die Erteilung der Konzession für die Ausnützung des Tessin und seiner Zuflüsse zwischen Rodi und Lavorgo (Monte Piottino) nachgesucht. Fast gleichzeitig hatte die Aluminium-Industrie A. G. Neuhausen ein gleichlautendes Gesuch eingereicht, doch gelang es, auf eine kollektive, auf den Namen beider Gesellschaften lautende Konzession sich zu vereinigen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist per 30. September 1926 bei Fr. 2,832,150.75 (1925: Fr. 2,573,662) Einnahmen und Fr. 1,750,129.75 (Fr. 1,669,321) Ausgaben — worin Fr. 519,509.45 (Fr. 455,406.—) für Abschreibungen inbegriffen sind — einen Einnahmen-Ueberschuß von Fr. 1,082,021.— (Fr. 904,340.—) auf. Dieser Reingewinn findet folgende Verwendung: 8% (8%) Dividende Fr. 960,000.— (Fr. 800,000.—); Zuweisung in den Reservefonds Fr. 53,368.80 (Fr. 44,723.—); Tantièmen Fr. 53,400.70 (Fr. 44,973.—); Vortrag auf neue Rechnung Fr. 15,251.50 (Fr. 14,645.—).

☞ Die **Einbanddecke** zum XVIII. Jahrgang (Ganz-Leinwand mit Goldprägung) kann zum Preise von **Fr. 3.25** zuzüglich Porto bei unserer Administration bezogen werden. Gefl. baldige Bestellung erbeten.

Die Administration.

Unverbindliche Kohlenpreise für Industrie per 20. Febr. 1927.

Mitgeteilt von der „Kox" Kohlenimport A.-G. Zürich

	Calorien	Aschengehalt	per 10 Tonnen franco unverzollt Basel				
			20. Okt. 1926 Fr.	20. Nov. 1926 Fr.	20. Dez. 1926 Fr.	20. Jan. 1927 Fr.	20. Febr. 1927 Fr.
Saarkohlen: (Mines Domaniales)							
Stückkohlen	6800—7000	ca. 10%	440.—	520.—	520.—	495.—	495.—
Würfel I 50/80 mm			460.—	540.—	540.—	515.—	515.—
Nuss I 35/50 mm			450.—	530.—	530.—	505.—	505.—
„ II 15/35 mm			420.—	500.—	500.—	475.—	475.—
„ III 8/15 mm			400.—	480.—	480 —	455.—	455.—
Ruhr-Coks und -Kohlen			Zonenvergütungen Fr. 20.—, Fr. 40.— und Fr. 60.— franko verzollt Schaffhausen, Singen, Konstanz und Basel				
Grosscoks	ca. 7200	8—9%	480.—	635.—	635.—	590.—	540.—
Brechcoks I			525.—	695.—	695.—	645.—	580.—
„ II			565.—	735 —	735.—	675.—	610.—
„ III			485.—	655 —	655.—	605.—	555.—
Fett- und Fl.-Stücke vom Syndikat	ca. 7600	7—8%	532.—	620.—	620.—	585.—	585.—
„ „ „ Nüsse I u. II „			532.—	620.—	620.—	585.—	585.—
„ „ „ „ III „			517.—	605.—	605.—	570.—	570.—
„ „ „ „ IV „			502.—	595.—	595.—	560.—	560.—
Essnüsse III „			530.—	655.—	655.—	560.—	560.—
„ IV „			492.—	585.—	585.—	525.—	525.—
Vollbrikets „			555.—	660.—	660.—	560.—	560.—
Eiformbrikets „			555.—	660.—	660.—	560.—	560.—
Schmiedenüsse III „			527.—	615.—	615.—	555.—	555.—
„ IV „			512.—	605.—	605.—	545.—	545.—
Belg. Kohlen:			franko Basel verzollt				
Braisettes 10/20 mm	7300—7500	7—10%	460—500	560—620	580—630	560—600	530—560
„ 20/30 mm			540—600	620—660	640—680	630—660	610—650
Steinkohlenbrikets 1. cl. Marke	7200—7500	8—9%	640—720	800—860	760—820	630—680	540—570

Ölpreise auf 15. Februar 1927.

Mitgeteilt von der Firma Emil Scheller & Co., Zürich.

Treiböle für Dieselmotoren	per 100 kg Fr.	Benzin für Explosionsmotoren	per 100 kg Fr.
Gasöl, min. 10,000 Cal. unterer Heizwert bei *Bezug* von 10-15,000 kg netto unverzollt Grenze	14.50	Schwerbenzin bei einzelnen Fässern	66.- bis 62.-
bei *Bezug in Fässern* per 100 kg netto ab Station Zürich, Dietikon, Winterthur oder Basel	18.—/19.—	Mittelschwerbenzin „ „ „	70.- bis 66.-
Petrol für Leucht- und Reinigungszwecke und Motoren	35.- bis 32.-	Leichtbenzin „ „ „	93.- bis 89.-
Petrol für Traktoren	34.—	**Gasolin** „ „ „	115.—
		Benzol „ „ „	95.- bis 90.-
		per 100 kg franko Talbahnstation (Spezialpreise bei grösseren Bezügen und ganzen Kesselwagen)	

Wagenmiete und Leihgebühr für Fässer inbegriffen — Fässer sind franko nach Dietikon zu retournieren.